

**Öffentliche Bekanntmachung
eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
Industrie-Emissions-Richtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf
53.02-0120441-0010-G16-0001/19/2.10

Düsseldorf, den 31.03.2021

**Genehmigung nach §§ 6, 16 BImSchG zur Änderung der Anlage zum Brennen
keramischer Erzeugnisse durch Erneuerung der
Rauchgasentschwefelungsanlage (Austausch des Kalkschüttschichtfilters
gegen einen HKD-R-Filters)**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma Dachziegelwerke Nelskamp GmbH mit Bescheid vom 14.10.2020 die Genehmigung gemäß §§ 6, 16 BImSchG zur Änderung des Dachziegelwerks durch Erneuerung der Rauchgasreinigungsanlage am Standort Waldweg 6 in 46514 Schermbeck erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

BVT-Merkblatt:

Keramikindustrie

Link zu den BVT-Merkblättern:

[Link BVT-Merkblätter](#)

Im Auftrag

gez. Klug



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde
Dachziegelwerke Nelskamp GmbH
Waldweg 6
46514 Schermbeck

Datum: 14. Oktober 2020

Seite 1 von 13

Aktenzeichen:
53.02-0120441-0010-G16-
0001/19/2.10
bei Antwort bitte angeben

Herr Klug
Zimmer: 244
Telefon:
0211 475-2446
Telefax:
0211 475-2790
Sebastian.klug@
brd.nrw.de

Immissionsschutz

Genehmigung nach §§ 6, 16 BImSchG zur Änderung der Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse durch Erneuerung der Rauchgasentschwefelungsanlage (Austausch des Kalkschüttschichtfilters gegen einen HKD-R-Filter)

Antrag nach § 16 Abs. 4 BImSchG vom 28.12.2018

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,
hiermit ergeht folgender

Genehmigungsbescheid

53.02-0120441-0010-G16-0001/19/2.10

I. **Tenor**

Auf Ihren Antrag vom 28.12.2018, zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 18.02.2020 (Posteingangsstempel vom 19.02.2020), nach § 16 Abs. 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf Genehmigung zur Änderung der Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse durch Austausch des Kalkschüttschichtfilters gegen einen HKD-R-Filter ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

1. Sachentscheidung

Der Dachziegelwerke Nelskamp GmbH in Schermbeck wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund §§ 6, 16 BImSchG in Verbindung mit § 1

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klever Straße



und Anhang 1 Nr. 2.10.1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) die

die Genehmigung
zur Änderung

der Anlage

zum Brennen keramischer Erzeugnisse

am Standort

Dachziegelwerke Nelskamp GmbH,

Waldweg 6, 46514 Schermbeck,

Gemarkung Schermbeck, Flur 1, Flurstück 1532,

erteilt.

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen:

Errichtung und Betrieb eines neuen HKD-R-Filters

(Ersatz des vorhandenen Kalkschüttschichtfilters)

2. **Verzeichnis der Antragsunterlagen**

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Änderung der Anlage und ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen **Zeichnungen und Beschreibungen** dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen. Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides.

3. **Nebenbestimmungen und Hinweise**

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten **Nebenbestimmungen**. Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die im Rahmen dieses Genehmigungsbescheides gegebenen **Hinweise** sind zu beachten.



II.

Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere den Gegenstand der vorliegenden Genehmigung betreffende behördliche Entscheidungen ein. Im vorliegenden Fall sind von der Genehmigung nach § 16 BImSchG eingeschlossen:

- **Baugenehmigung nach § 68 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW)** über die Errichtung der Rauchgasentschwefelungsanlage. Die Baugenehmigung schließt die **Befreiung** vom Bebauungsplan gemäß § 31 Abs. 2 i.V.m. § 36 BauGB zur **beantragten Überschreitung der Baugrenze** sowie die **Ausnahme** vom Bebauungsplan gemäß § 31 Abs. 1 BauGB zur **beantragten Überschreitung der Firsthöhe** mit ein.

III.

Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht:

- a) innerhalb von einem Jahr mit der Änderung der Anlage begonnen und
- b) die geänderte Anlage innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

IV.

Kostenentscheidung

Nach §§ 11, 13 Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) werden die Kosten des Verfahrens der Antragstellerin aufgelegt. Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage werden auf insgesamt 1.300.000 Euro inklusive Mehrwertsteuer festgesetzt. Die Kosten-



entscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit Tarifstelle 15a 1.1. Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt

4.377,50 Euro.

Bitte überweisen Sie den festgesetzten Betrag **innerhalb eines Monats nach Zustellung** des Bescheides unter Angabe des Kassenzeichens an die

Landeshauptkasse Nordrhein-Westfalen

IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADED

Kassenzeichen: 7331200001640656

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 Euro abgerundet) zu erheben. Ohne die genaue Übertragung des Kassenzeichens ist eine Buchung nicht möglich.

V.

Begründung

1. Sachverhalt

Die Dachziegelwerke Nelskamp GmbH (im Folgenden „Nelskamp“) betreibt am Standort Schermbeck, Waldweg 6 in 46514 Schermbeck eine Anlage zur Herstellung keramischer Erzeugnisse mit einer Produktionskapazität von mehr als 75 Tonnen je Tag (Herstellung von Dachziegeln aus Ton). Mit Datum vom 28.12.2018 hat die Dachziegelwerke Nelskamp GmbH bei der Bezirksregierung Düsseldorf einen Antrag nach § 16 Abs. 4 BImSchG auf Genehmigung zur Änderung der Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse durch Errichtung einer neuen Rauchgasentschwefelungsanlage gestellt.

Zum Brennen der Dachziegelrohlinge betreibt die Firma Nelskamp zwei Tunnelöfen (Baujahr 1967 und 1977), deren Rauchgase bisher über einen Kalkschüttstofffilter gereinigt wurden. Der installierte Kalkschüttstofffilter ist technisch nicht in der Lage, die aktuell geltenden Grenzwerte einzuhalten. Insbesondere der Grenzwert für Schwefeldioxid wurde



massiv überschritten. Hierfür wurde der Firma Nelskamp bisher eine Ausnahme genehmigung durch die Bezirksregierung Düsseldorf erteilt, da der eingesetzte Ton stark schwefelhaltig ist und die geforderten Grenzwerte technisch nicht erreichbar waren. Da der Stand der Technik sich inzwischen aber deutlich weiterentwickelt hat, ist es nun möglich – auch bei Einsatz der stark schwefelhaltigen Tone – die aktuellen Grenzwerte einzuhalten. Dies macht eine Modernisierung der Abgasreinigungsanlage erforderlich. Deswegen soll durch das beantragte Vorhaben der Kalkschüttschichtfilter durch den geplanten HDK-R-Filter eingesetzt werden.

Aufgrund des gegebenen Regelungsbedarfes und des Erfordernisses einer Baugenehmigung entschied sich die Antragstellerin nach Abstimmung mit der Bezirksregierung Düsseldorf für einen Genehmigungsantrag gemäß § 16 Abs. 4 BImSchG.

2. Genehmigungsverfahren

2.1 Anlagenart

Die Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse der Dachziegelwerke Nelskamp GmbH ist der Nr. 2.10.1 (G, E) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zuzuordnen und nach § 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig.

2.2 Genehmigungserfordernis

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Bei der beantragten Änderung handelt es sich grundsätzlich lediglich um eine anzeigebedürftige Änderung, da keine nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen sind.

Aus Rechtsgründen wurde von der Firma Nelskamp eine Genehmigung gemäß § 16 Abs. 4 BImSchG beantragt. Diese ist gemäß § 16 Abs. 4 Satz 2 BImSchG grundsätzlich im vereinfachten Verfahren zu erteilen.

Somit ist eine öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens sowie die Auslegung der Antragsunterlagen nicht erforderlich, da der Träger des Vorhabens kein förmliches Genehmigungsverfahren beantragte.



2.3 IED-Anlage

Die Anlage nach Nr. 2.10.1 ist in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet. Nach § 3 der 4. BImSchV handelt es sich bei der Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse der Dachziegelwerke Nelskamp GmbH um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage).

2.4 UVP-Pflicht / Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zurzeit gültigen Fassung findet keine Anwendung, da es sich nicht um eine wesentliche Änderung handelt und somit nicht unter den Anwendungsbereich des § 1 des UVPG fällt.

2.5 Verfahrensart

Dementsprechend war das Genehmigungsverfahren zur Änderung der Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse der Dachziegelwerke Nelskamp GmbH nach den Vorschriften des § 10 BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) ohne Öffentlichkeitsbeteiligung und Umweltverträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der speziellen Anforderungen für IED-Anlagen durchzuführen.

2.6 Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Abs. 1 i. V. m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

2.7 Antrag

Die Dachziegelwerke Nelskamp GmbH hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf mit Datum vom 19.12.2018 einen schriftlichen Antrag gemäß § 16 Abs. 4 BImSchG auf Genehmigung zur Änderung der Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse gestellt. Die beigefügten Antragsunterlagen enthalten die nach §§ 3, 4, 4a, 4b, 5 der 9. BImSchV erforderlichen Angaben und Formblätter, die in Anlage 1 zu diesem Genehmigungsbescheid aufgeführt sind.



2.8 Behördenbeteiligung

Seite 7 von 13

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:

Behörde	Zuständigkeit
Dezernat 53.2	Immissionsschutz (Anlagenüberwachung)
Dezernat 54	Wasserwirtschaft
Dezernat 55	Arbeitsschutz
Bürgermeister der Stadt Schermbeck	Baurecht
Landrat des Kreises Wesel	Bauleitplanung, Bodenschutz, Landschaftsschutz, Gesundheitsvorsorge, Brandschutz

3. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze und insbesondere die allgemeinen Verwaltungsvorschriften wie die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beachtet.

Im Rahmen der fachlichen und medienübergreifenden Prüfung durch die beteiligten Behörden und Stellen wurden die Antragsunterlagen mehrfach ergänzt, zuletzt am 19.02.2020.



Das Vorhaben dient der Minderung der Emissionen von luftverunreinigenden Stoffen und soll die Einhaltung der diesbezüglichen rechtlichen Anforderungen sicherstellen.

Die aktuell gemäß der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) geltenden Grenzwerte sollen durch den geplanten HDK-R-Filter eingehalten werden können. Insofern stellt das Vorhaben eine reine Verbesserungsmaßnahme im Vergleich zur bestehenden Immissionssituation dar, dies wird auch in der Ausbreitungsrechnung in der den Antragsunterlagen beiliegenden Immissionsprognose nachgewiesen. Die aktuell geltenden Grenzwerte werden in den Nebenbestimmungen zu diesem Bescheid festgesetzt. Die Einhaltung der Grenzwerte wird über die in den Nebenbestimmungen festgesetzten Messverpflichtungen sichergestellt.

In der den Antragsunterlagen beiliegenden Schallimmissionsprognose wird dargelegt, dass das Vorhaben nicht zu Überschreitungen der Immissionsrichtwerte und damit nicht zu durch Lärm verursachten schädlichen Umwelteinwirkungen führt. Die antragsgemäße Umsetzung des Vorhabens und der in der Schallimmissionsprognose getroffenen Annahmen und Voraussetzungen müssen nach der Inbetriebnahme der Anlage durch eine in den Nebenbestimmungen festgesetzte Abnahmemessung nachgewiesen werden.

Durch das Vorhaben fallen keine zusätzlichen Abwässer an. Zusätzlich anfallende Abfälle (überwiegend diverse Calcium-Reaktionsprodukte) werden über zertifizierte Entsorgungsunternehmen entsorgt. Im Zuge des Genehmigungsverfahrens wurde u.a. auch die Stadt Schermbeck sowie der Kreis Wesel beteiligt und um fachliche Stellungnahme insbesondere zu Fragen des Baurechts und des Brandschutzes gebeten. Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wurden keine Bedenken zum Vorhaben geäußert. Die Stadt Schermbeck hat ihr gemeindliches Einvernehmen zum Vorhaben erteilt.

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Hinweisen haben die v. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden



können. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.

3.1 Anforderungen aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)

3.1.1 Bauplanungsrecht, Bauordnungsrecht, Brandschutz

Die Stadt Schermbeck erteilt in ihrer Stellungnahme das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 31 Abs. 2 i.V.m § 36 BauGB zur beantragten Überschreitung der Baugrenze gemäß Bauantrag vom 25.10.2018.

Zur beantragten Überschreitung der Firsthöhe gemäß Bauantrag vom 25.10.2018 wird das gemeindliche Einvernehmen zur Ausnahme von den textlichen Festsetzungen der Ziffer 2 des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 4 „Dachziegelwerke Nelskamp“ gemäß § 31 Abs. 1 BauGB ebenfalls erteilt.

Das den Antragsunterlagen beiliegende Brandschutzkonzept (erstellt durch die Ingenieurgesellschaft Könning mbH, Projektnummer 119562, Stand 21.01.2020) wurde durch den fachlich zuständigen Kreis Wesel geprüft. Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Nebenbestimmungen hat der Kreis Wesel keine Bedenken zum Vorhaben.

3.1.2 Ausgangszustandsbericht

Für das Dachziegelwerk der Dachziegelwerke Nelskamp GmbH in Schermbeck wurde bisher kein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG (Ausgangszustandsbericht – AZB) erstellt. Da es sich bei dem Vorhaben der Dachziegelwerke Nelskamp GmbH um eine anzeigebedürftige Änderung und nicht um eine wesentliche Änderung gemäß § 16 BImSchG Abs. 1 Satz 1 handelt, konnte auf die Vorlage eines Ausgangszustandsberichtes in Übereinkunft mit der Genehmigungsbehörde verzichtet werden.

3.1.2.1 Frischwasser/Abwässer

Für den Betrieb des HDK-R-Filters werden zwischen 100 und 400 kg/h Wasser benötigt, Abwässer entstehen bei der Filteranlage nicht. Die für



die die Produktion benötigten Wasser-/Abwassermengen ändern sich nicht.

3.2 Belange des Arbeitsschutzes (§ 6 Abs. 1 Nr. 2, 2. Halbsatz BImSchG)

In den Antragsunterlagen werden die Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten dargelegt. Diese beinhalten Vorkehrungen zum Schutz vor der Einwirkung von Gefahrstoffen (Kennzeichnungen, Gefährdungsbeurteilungen, Betriebsanweisungen), den Schutz durch persönliche Schutzausrüstung, bauliche und konstruktive Maßnahmen zum Arbeitsschutz (Beleuchtung, Belüftung, Berührungsschutz), einschließlich Brand- und Explosionsschutz sowie Flucht- und Rettungswegen sowie organisatorische Maßnahmen, wie Unterweisungen und Schulungen u. a.

Mit der Änderung werden keine neuen Stoffe oder Produktionsverfahren eingeführt. In die Arbeitsplatzgestaltung wird nicht eingegriffen. Negative Auswirkungen auf den Arbeitsschutz sind nicht zu erwarten.

Die Unterlagen wurden hinsichtlich der einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften von der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 55 geprüft. Gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen aus arbeitsschutz-rechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen errichtet und betrieben wird.

4. Rechtliche Begründung und Entscheidung

Die Erteilung einer Genehmigung nach §§ 6, 16 BImSchG liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Auf eine Genehmigung nach §§ 6, 16 BImSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung). Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6, 16 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden. Dem Antrag der Dachziegelwerke Nelskamp GmbH, Schermbeck nach § 16 Abs. 4 BImSchG vom 28.12.2018 auf Genehmigung zur Änderung der Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse durch Austausch des Kalkschüttstofffilters gegen einen HDK-R-Filter und den damit verbundenen Maßnahmen war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.



5. Kostenentscheidung

I. Gesamtkosten

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt. Sie setzen sich zusammen aus den **Auslagen** und den **Gebühren**. Die Kosten des Verfahrens betragen insgesamt **4.377,50 Euro**.

II. Auslagen

Auslagen sind in diesem Verfahren nicht entstanden.

III. Gebühren

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVerwGebO NRW in Verbindung mit der Tarifstelle 15a.1.1. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur Änderung nach § 16 BImSchG der im Anhang 1 der 4. BImSchV unter Nr. 2.10.1 genannten Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse wird eine Gebühr von insgesamt 4.377,50 Euro erhoben. Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

1. Nach Änderungskosten

Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage sind entsprechend der Angaben der Antragstellerin auf 1.300.000 Euro festgesetzt worden. In den angegebenen Kosten ist die Mehrwertsteuer inbegriffen. Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 b.) berechnet sich die Gebühr wie folgt:

„betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 500.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})"$$

Aufgrund der o. g. Errichtungskosten ergibt sich nach Tarifstelle 15a.1.1 Buchstabe b) eine Gebühr von 5150,00 Euro.

2. Eingeschlossene behördliche Entscheidungen

Sind andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen, sind nach Tarifstelle 15a.1.1 auch die Gebühren zu berücksichtigen, die für diese Entscheidungen hätten entrichtet werden müssen, wenn sie selbständig getroffen wären. Liegt eine dieser Gebühren höher, als diejenige die sich aus den Buchstaben a) bis c) der Tarifstelle 15a.1.1 ergibt, ist die höhere Gebühr festzusetzen.



Im vorliegenden Fall schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eine Baugenehmigung nach § 68 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) mit ein. Würde diese Baugenehmigung selbständig erteilt, würde die Gebühr nach Aussage der Stadt Schermbeck inklusive der Erteilung beantragter Befreiungen oder Ausnahmen 3.600,00 Euro betragen. Da die Gebühr für eine selbständige Baugenehmigung nach § 68 BauO NRW geringer ist als diejenige, die sich allein aus den Errichtungskosten ergibt, ist gemäß Tarifstelle 15a.1.1 für das Genehmigungsverfahren die höhere Gebühr festzusetzen, also 5.150,00 Euro.

3. Minderung aufgrund Einbeziehung eines Sachverständigen

Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 8 vermindert sich die Gebühr in dem Umfang, indem sich durch die Einbeziehung eines öffentlich bestellten Sachverständigen der Verwaltungsaufwand mindert, höchstens jedoch um 30 v. H. Im vorliegenden Fall sind die Unterlagen durch einen öffentlich bestellten Sachverständigen erstellt worden. Der Verwaltungsaufwand war dadurch geringer. Die Minderung der Gebühr wird daher auf 15 v. H. festgesetzt. Die geminderte Gebühr beträgt 4.377,50 Euro.

4. Genehmigungsgebühr

Nach § 4 AVerwGebO NRW sind Bruchteilbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur Änderung nach § 16 BImSchG der Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse wird nach Tarifstelle 15a.1.1 eine Gebühr i. H. von **4.377,50 Euro** festgesetzt.



VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden.

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichtes erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortlichen Person versehen sein oder von der verantwortlichen Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Im Auftrag

Sebastian Klug

Anlagen: 1. Verzeichnis der Antragsunterlagen (2 Seiten)
2. Nebenbestimmungen und Hinweise (15 Seiten)



Anlage 1
zum Genehmigungsbescheid
53.02-0120441-0010-G16-0001/19/2.10

Anlage 1
 Seite 1 von 2

Verzeichnis der Antragsunterlagen

Reg.		Blatt
	Inhaltsverzeichnis inklusive Deckblatt	4
01	Antrag	
	Deckblatt	1
	Antragsformular (Formular 1) und Genehmigungshistorie	7
02	Pläne	
02.01	Übersichtskarte (Quelle: TIM-Online)	1
02.02	Auszug aus dem Liegenschaftskataster (Kreis Wesel, Katasteramt, Amtliche Basiskarte 1:5000, Stand 29.08.2018)	1
02.03	Werkslageplan (erstellt durch Architekten und Ingenieure Johannes r. Bartelt, Schermbeck)	1
02.04	Lageplan mit Umgebungsbebauung (Verweis auf 02.01)	1
02.05	Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 4 „Dachziegelwerke Nelskamp“	2
03	Bauantrag	
	Bauantrag	11
	Verfahrensbeschreibung	3
	Baukosten	1
	Auszug aus dem Liegenschaftskataster (Kreis Wesel, Katasteramt, Amtliche Basiskarte 1:5000, Stand 29.08.2018)	3
	Löschwasserkataster Mitte Ost (Gemeinde Schermbeck, Stand Juni 2012)	1
	Nachweis der Abstandsflächen	3
	Amtlicher Lageplan (Maßstab 1:250, Aktenzeichen 16-293.02)	1
	Grundriss zum Bauantrag (Maßstab 1:100, Plannummer BA 1, Index B, Datum 25.10.2018)	1
	Ansichten zum Bauantrag (Maßstab 1:100, Plannummer BA 2, Index B, Datum 25.10.2018)	1
04	Anlage und Betrieb	
04.01.01	Herstellungs-/Produktions-/Behandlungsverfahren und technische Einrichtungen	2
04.01.02	Maßnahmen zur effizienten Energienutzung	1



04.01.03	Maßnahmen zur Anlagensicherheit	1
04.01.04	Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten	2
04.01.05	Maßnahmen zur Wasserwirtschaft	1
04.01.06	Maßnahmen zur Abfallwirtschaft	3
04.01.07	Maßnahmen zum Immissionsschutz	1
	Darstellung zur Rauchgasreinigungstechnik	19
04.01.08	Maßnahmen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	1
	Sicherheitsdatenblatt (Weißkalkhydrat)	4
04.01.09	Apparateliste	1
04.01.10	Darstellung zu Eingriffen in Natur und Boden	1
04.01.11	Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung	1
04.02	Schematische Darstellung (Fließbilder)	1
	Fließbild HDK-R (Gesamt-/Aufstellungsplan; P1803645000)	1
04.03	Maschinenaufstellungspläne	6
04.04.01	Schallimmissionsprognose (uppenkamp und partner; 29.11.2018, Nr. 103111418)	55
04.04.02	Immissionsprognose Luftverunreinigungen (Barth & Bitter GmbH, 19.12.2018, Projekt-Nr.: 18111.GUT)	40
04.04.03	Schornsteinhöhenberechnung	1
	Formulare	
	Formular 2 – Betriebseinheiten	3
	Formular 3 – Technische Daten	2
	Formular 4 – Betriebsablauf und Emissionen, Luft, Abwasser, Abfälle	4
	Formular 5 – Quellenverzeichnis (Luft)	1
	Formular 6 – Abgasreinigung, Abwasserbehandlung	2
	Formular 7 – Niederschlagsentwässerung	1
05	Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung und zum Naturschutz	1
06	Unterlagen zum Störfallrecht	1
07	Wasserrechtliche Antragsunterlagen	1
08	Sonstige Unterlagen zum Genehmigungsverfahren	1
09	Verzeichnis der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse	1
	Nachgereichte Unterlagen	
	Brandschutzkonzept	57
	(Projektnummer 119562, 21.01.2020, erstellt durch Architekten + Ingenieurgesellschaft Könning mbH)	



Anlage 2
zum Genehmigungsbescheid
53.02-0120441-0010-G16-0001/19/2.10

Anlage 2
Seite 1 von 15

I.
Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)

I.1 Allgemeines

I.1.1

Die mit diesem Bescheid genehmigten Maßnahmen an der Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse müssen nach den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind. Maßgeblich sind die in der **Anlage 1** aufgeführten Antragsunterlagen.

I.1.2

Dieser Genehmigungsbescheid (zumindest eine Fotokopie) einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörde sowie deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

I.1.3

Die bisher für die Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse erteilten Genehmigungen und Zulassungen bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert oder ergänzt werden.

I.1.4

Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der durch diesen Bescheid geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.



I.1.5

Unberührt von der Anzeigepflicht nach der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung ist die Überwachungsbehörde über alle Vorkommnisse beim Betrieb der Anlage, durch die die Nachbarschaft oder Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, unverzüglich fernmündlich unter Nutzung geeigneter Telekommunikationsmittel zu unterrichten. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind, auch wenn dies eine Außerbetriebnahme der Anlage erforderlich macht. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen Folgendes hervorgeht:

- Art der Störung,
- Ursache der Störung,
- Zeitpunkt der Störung,
- Dauer der Störung,
- Art und Menge der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen (ggf. Schätzung),
- die getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der Störung.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Der Überwachungsbehörde ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursache(n) der Störung(en) zuzusenden.



I.2 Immissionsschutz

I.2.1 Betriebslärm

I.2.1.1

Bei der Errichtung des HDK-R-Filters ist sicherzustellen, dass die in der Geräuschimmissionsprognose (Nr. I03 1114 18 vom 29.11.2019, erstellt durch uppenkamp und partner Sachverständige für Immissionsschutz GmbH) aufgeführten Schallschutzmaßnahmen umgesetzt werden sowie die Ausführung dem Stand der Lärminderungstechnik entspricht. Dies betrifft insbesondere die schalltechnische Kapselung der Aggregate der Filteranlage sowie die Einhaltung der rechnerisch verwendeten Emissionskontingente für zum Zeitpunkt der Planung unbekannt Bauteile.

I.2.1.2

Die von dieser Genehmigung erfassten Anlagenteile sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die durch den Betrieb der Anlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen (z.B. Maschinen, Geräte, Heizungs- und Lüftungsanlagen) verursachten Geräusche - gemessen und beurteilt nach den Vorgaben der TA Lärm – an den nachfolgend aufgeführten Immissionsorten („IO“) unabhängig vom Betriebszustand im Zusammenwirken mit der Vorbelastung nicht zu einer Überschreitung der folgenden gebietsbezogenen Immissionsbegrenzungen führen:

Immissionsort (IO)	Bezeichnung	IRW zur Tagzeit	IRW zur Nachtzeit
IO 1a	Vogelrute 11	60 dB(A)	45 dB(A)
IO 1b	Vogelrute 11	60 dB(A)	45 dB(A)
IO 2	Waldweg 7	60 dB(A)	45 dB(A)
IO 3	Auf der Kotte 3	60 dB(A)	45 dB(A)

Als Tageszeit gilt die Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr und als Nachtzeit die Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr.

Maßgeblich für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde (z.B. 01:00 Uhr bis 02:00 Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die Anlage relevant beiträgt.



Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Lärmimmissionsbegrenzungen am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Anlage 2

Seite 4 von 15

I.2.1.3

Die Einhaltung der Nebenbestimmung I.2.1.2 ist von einer gemäß § 29b BImSchG von der nach Landesrecht zuständigen Behörde bekannt gegeben sachverständigen Stelle (Messstelle) nach den Vorschriften der TA Lärm spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der Anlage nachweisen zu lassen.

Mit der Messung darf nicht der Sachverständige beauftragt werden, der im Genehmigungsverfahren die Schallprognose erstellt hat.

Die Messungen sind während der Betriebszustände durchzuführen, die die höchsten Lärmemissionen hervorrufen. Der Betriebszustand aller Anlagen während der Messung ist der Messstelle durch die Antragstellerin zu bestätigen und im Messbericht zu dokumentieren.

Wenn Messungen in begründeten Fällen nicht möglich sind, zum Beispiel bei Fremdgeräuscheinfluss, können die Geräuschimmissionen an den maßgeblichen Immissionsorten aus Ersatzmessungen nach einem der in Nummer A.3.4 TA Lärm beschriebenen Verfahren ermittelt werden.

Der Messstelle sind zur Messplanung die Antragsunterlagen sowie die Nebenbestimmungen dieses Genehmigungsbescheids zur Verfügung zu stellen.

Der Zeitpunkt der Messung ist der Überwachungsbehörde schriftlich oder telefonisch mindestens 14 Tage vorher mitzuteilen.

I.2.1.4

Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen nach Nebenbestimmung I.2.1.3 dieses Bescheides einen Bericht entsprechend der geltenden Vorschriften (TA Lärm, VDI-Vorschriften) zu fertigen und diesen der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich – spätestens innerhalb von acht Wochen nach Messdurchführung – vorzulegen.

Aus dem Bericht müssen neben den Ergebnissen der Messungen die Betriebszustände sowie die Leistungen der berücksichtigten Anlagen zur Zeit der Messung hervorgehen. Der Messbericht ist der Bezirksregierung



Düsseldorf, Dezernat 53 in einfacher Ausfertigung – einseitig bedruckt und paginiert sowie nicht geklammert, geheftet oder gebunden – und zusätzlich elektronisch zu übersenden.

Anlage 2

Seite 5 von 15

I.2.1.5

Dem Sachverständigen ist aufzugeben, für den Fall der Überschreitung der in Nebenbestimmung I.2.1.2 aufgeführten Immissionswerte diejenigen Minderungsmaßnahmen vorzuschlagen, die zur Einhaltung dieser Werte erforderlich und geeignet sind. Die vom Sachverständigen vorgeschlagenen Minderungsmaßnahmen sind zunächst mit der Bezirksregierung Düsseldorf abzustimmen und nach Zustimmung unverzüglich durchzuführen. Die Schallpegelmessungen sind nach Durchführung der Maßnahmen unverzüglich zu wiederholen.

I.2.2 Auflagen zum Schutz vor Luftverunreinigungen

I.2.2.1

Die Emissionen im Abgas der Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse dürfen nach Abreinigung durch den hier genehmigten HDK-R-Filter, bezogen auf den Normzustand trocken (273,15 K; 101,3 kPa) und einen Volumengehalt an Sauerstoff von 17 %, die folgenden Grenzwerte nicht überschreiten:

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------|
| a) Fluor und seine Dampf- und gasförmigen anorganischen Fluorverbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff | 5 mg/m ³ |
| b) Schwefeloxide, angegeben als Schwefeldioxid | 500 mg/m ³ |
| c) Stickstoffdioxid und Stickstoffmonoxid, angegeben als Stickstoffdioxid (NO _x) | 500 mg/m ³ |
| d) Chlorwasserstoff
angegeben als Chlorwasserstoff | 30 mg/m ³ |
| e) Staub
bei einem Massenstrom von mehr als 0,5 kg/h | 10 mg/m ³ |
| f) Flüchtige organische Verbindungen, angegeben als Gesamt-C | 50 mg/m ³ |
| g) Benzol *) | 3 mg/m ³ *) |

*) Es ist eine Massenkonzentration von 1 mg/m³ anzustreben.



I.2.2.2

Die Einhaltung der in Nebenbestimmung I.2.2.1 festgelegten Emissionsbegrenzungen ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage durch Messungen einer von der nach Landesrecht zuständigen Behörde nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle nachweisen zu lassen.

Der Zeitpunkt der Messung ist der Bezirksregierung Düsseldorf schriftlich oder telefonisch zwei Wochen vorab mitzuteilen.

Zur Ermittlung der Emissionen sind mindestens drei Messungen bei ungestörtem Dauerbetrieb mit höchster Emission durchführen zu lassen. Die Dauer der Messung ist anzugeben. Die Dauer jeder Einzelmessung soll den Zeitraum von einer halben Stunde nicht überschreiten.

Die Anforderungen gelten als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die in Nebenbestimmung I.2.2.1 festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet.

I.2.2.3

Die Emissionsmessungen nach Nebenbestimmung I.2.2.2. sind wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren durchführen zu lassen.

I.2.2.4

Die ermittelnde Messstelle ist zu beauftragen, über das Ergebnis der durchgeführten Messungen nach Nebenbestimmung I.2.2.2 einen Messbericht zu erstellen. Der Messbericht muss der DIN EN 15259 Anhang F entsprechen und ist der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 53.2) nach erfolgter Messung binnen acht Wochen (Eingangsdatum Bezirksregierung Düsseldorf) zur Prüfung vorzulegen.

Der Messbericht ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, auch in elektronischer Form zu übersenden.



I.2.2.5

Zur Durchführung der vorgeschriebenen Messungen ist nach Abstimmung mit einer von der nach Landesrecht zuständigen Behörde nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle ein Messplatz einzurichten, der ausreichend groß, leicht begehbar und so beschaffen und ausgewählt ist, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird. Die Vorgaben und Empfehlungen der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) sind zu beachten.

I.2.2.6

Die Planung der Emissionsmessung hat entsprechend der DIN EN 15259 zu erfolgen. Dem Dezernat 53.2 Überwachung der Bezirksregierung Düsseldorf ist ein Messplan zur Überprüfung vorzulegen. Der Messplan muss dem Muster der DIN EN 15259 Anhang B.3 entsprechen und ist der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 53.2 Überwachung) vor der Messung zur Prüfung vorzulegen.

Vor der Durchführung der Emissionsmessung hat durch die von einer nach § 29b Abs. 2 i.V.m. § 26 BImSchG bekannt gegebene Stelle eine Ortsbesichtigung zu erfolgen, die im Messplan zu protokollieren ist.

I.3 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

I.3.1

Betriebsstörungen oder Vorkommnisse, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass wassergefährdende Stoffe in den Untergrund bzw. in ein Gewässer (z. B. Grundwasser) gelangen können bzw. gelangt sind, sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, unverzüglich fernmündlich und per E-Mail anzuzeigen. Sonstige Betriebsstörungen oder Vorkommnisse sind im Betriebstagebuch einzutragen. Das Betriebstagebuch kann wahlweise in Form eines Buches oder durch Datenerfassung über ein dazu geeignetes EDV-System geführt werden. Die Eintragungen sind jederzeit zur Einsicht durch die Behörde bereitzustellen und über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren aufzubewahren bzw. abzuspeichern.



I.3.2

Die gemäß § 44 Abs. 1 AwSV zu erstellende Betriebsanweisung und die gemäß § 44 Abs. 2 AwSV zu führende Dokumentation über die Unterweisung zur Betriebsanweisung sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, auf Verlangen vorzulegen.

I.3.3

Bei Auftreten von Tropfleckagen sind für den Einzelfall zur Aufnahme von Tropfverlusten generell ausreichende Mengen an Bindemitteln bereitzuhalten. Sofern Tropfverluste festgestellt werden, sind diese durch qualifiziertes Personal unter Berücksichtigung möglicher Gefährlichkeitsmerkmale mit Bindemitteln aufzunehmen und sachgerecht zu entsorgen.

I.3.4

Der Betreiber hat die Dichtheit der Anlagen und angeschlossenen Rohrleitungen und die Funktionsfähigkeit vorhandener Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen durch eingewiesenes und sachkundiges Personal ständig zu überwachen.

Im Rahmen dieser Prüfung sind die Schmierölversorgung, HBV-Anlagen, Rohrleitungen, Auffangeinrichtungen und deren Versiegelung bei regelmäßigen Kontrollgängen (1 x pro Woche) durch eingewiesenes Betriebspersonal auf mögliche Beschädigungen zu überprüfen.

Werden Beschädigungen festgestellt, sind diese baldmöglichst in sach- und fachgerechter Weise zu beheben.

Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen sind in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal im Jahr, einer Funktionsprüfung zu unterziehen.



I.4 Arbeitsschutz

I.4.1

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung sind geeignete Maßnahmen für Arbeiten an bzw. in den Siloanlagen festzulegen. Ein gefahrloses Betreten und Verlassen der Anlagen ist sicherzustellen.

I.4.2

Die allgemeinen Staubgrenzwerte sind im Rahmen von Tätigkeiten mit Calciumhydroxid (wie z.B. Anlieferung von Calciumhydroxid, Wartung und Instandhaltung der Siloanlagen) zu beachten. Entsprechende Maßnahmen zur Minimierung der Gefahren durch Staubentwicklung sind festzusetzen.

I.5 Brandschutz

I.5.1

Die Vorgaben und Empfehlungen des den Antragsunterlagen beiliegenden Brandschutzkonzeptes (erstellt durch die Ingenieurgesellschaft Köning mbH, Projektnummer 119562, Stand 21.01.2020) sind umzusetzen und zu beachten.

I.5.2

An der Entnahmestelle des neu zu errichtenden Löschwasserbehälters ist eine Bewegungsfläche für Fahrzeuge der Feuerwehr herzustellen und ständig frei zu halten. Die Bewegungsfläche ist nach „Musterrichtlinie für Flächen für die Feuerwehr“ auszuführen. Die Bescheinigungen über die fachgerechte Errichtung der Löschwasserentnahmestelle und die Löschwassermenge sind der Brandschutzdienststelle zur Prüfung vorzulegen.

Die Errichtung des Löschwasserbehälters in Verbindung mit der Bewegungsfläche sind bis 9 Monate nach Aufnahme der Nutzung umzusetzen.



I.5.3

Die Öffnungen zwischen den Ziegeln der Bedachung wurden in die Berechnungen als Fläche für den Rauchabzug aufgenommen und sind somit als Rauchabzugsfläche dauerhaft zu erhalten. Sollten die Öffnungen durch eine Versiegelung (z.B. durch eine Dämmung) geschlossen – und damit als Rauchabzug unwirksam - werden ist zwingend ein anderweitiger, zusätzlich zu schaffenden Rauchabzug in gleicher Größenordnung und gleicher Wirksamkeit herzustellen.

I.5.4

Die maximal zulässige Brandbekämpfungsabschnittsfläche wird auf 18.400 m² festgesetzt.

I.5.5

Die Kennzeichnung der Rettungswege ist durch hinterleuchtete Rettungszeichen nach ASR A 1.3 ("Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung") auszuführen, da auf eine Sicherheitsbeleuchtung verzichtet wird. Nur in Bereichen, in denen die ständige Beleuchtung ausreichend ist, können lang nachleuchtende Rettungszeichen verwendet werden.

Dies ist unverzüglich umzusetzen.

I.5.6

Die Brandschutzordnung und der Feuerwehrplan sind der Brandschutzdienststelle schnellstmöglich, aber spätestens nach vier Wochen zur Freigabe vorzulegen.

I.5.7

Aufgrund der Abweichungen 1 – 4 des Abschnittes Nr. 20 des o.g. Brandschutzkonzeptes sind die beschriebenen Kompensationsmaßnahmen (vgl. Kapitel 7.1, 7.3.5, 12.2.2 und 14.2 des Brandschutzkonzeptes) zwingend umzusetzen.



I.6 Bauordnungsrecht

I.6.1

Der Baubeginn sowie die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten ist gemäß § 74 Abs. 9 BauO NRW (Bauordnung Nordrhein-Westfalen) mindestens eine Woche vorher durch die Baubeginnanzeige schriftlich anzuzeigen. (Der übersendete Vordruck ist zu verwenden)

Mit der Baubeginnanzeige ist der/die gemäß § 56 BauO NRW verantwortliche Bauleiter/in zu benennen.

Gemäß § 53 der BauO NRW hat die Bauherrenschaft zur Überwachung und Ausführung eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens einen verantwortlichen Bauleiter gemäß § 56 BauO NRW zu bestellen. Der Bauleiter hat die genehmigten Bauvorlagen und den anerkannten Regeln der Baukunst entsprechende Bauausführung und insoweit die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen zu überwachen. Er muss die hierfür erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzen.

I.6.2

Vor Baubeginn – spätestens mit der Baubeginnanzeige – sind gemäß § 68 BauO NRW folgende Unterlagen einzureichen:

- Standsicherheitsnachweis (Statik)
Bescheinigungen einer oder eines staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises, zur Bescheinigung gehören die Prüfberichte und der geprüfte Standsicherheitsnachweis

I.6.3

Die Fertigstellung der Baumaßnahme ist eine Woche vorher für die erforderliche Bauzustandsbesichtigung mit dem Vordruck „Schlussabnahme“ anzuzeigen.

I.6.4

Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung sind folgende Unterlagen einzureichen:



Bescheinigungen der staatlich anerkannten Sachverständigen für Stand-
sicherheit nach § 68 BauO NRW über stichprobenhafte Kontrollen. Die
Sachverständigen haben zu bescheinigen, dass die baulichen Anlagen
entsprechend den geprüften Nachweisen errichtet oder geändert worden
sind, zur Bescheinigung gehören die Berichte über die stichprobenhaften
Kontrollen.

Anlage 2

Seite 12 von 15

Fachdienst Gesundheitswesen, Kreis Wesel, zum Thema Lärm: Es be-
stehen dann keine Bedenken, wenn die Auflagen (Seite 24) und Annah-
men (Seite 20) des Immissionsschutzgutachtens zum Lärm, Uppenkamp
und Partner, Nr. I03111418 umgesetzt werden.



II. **Hinweise**

II.1 Allgemeines

II.1.1

Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können. Diese Genehmigung kann insbesondere erforderlich sein, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Dispense - z. B. nach der Bauordnung NRW etc. -) Änderungen (im o.g. Sinn) der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden.

II.1.2

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Düsseldorf nach § 15 Abs. 1 BImSchG mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

Auch Teilstilllegungen, die Anlagenteile betreffen, die nicht für sich bereits genehmigungsbedürftig sind, sind nach § 15 Abs. 1 BImSchG anzuzeigen.

II.1.3

Der Betreiber ist nach § 15 Abs. 3 BImSchG weiterhin verpflichtet, der Bezirksregierung Düsseldorf die beabsichtigte Einstellung des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

Die Anzeigepflicht nach § 15 Abs. 3 BImSchG besteht bei



- Betriebseinstellungen von mehr als drei Jahren (wenn keine Fristverlängerung beantragt wurde),
- Stilllegung eines Anlagenteils / einer Nebeneinrichtung, der für sich genommen bereits genehmigungsbedürftig wäre,
- dem vollständigen Verzicht auf die Genehmigung, auch wenn die Anlage als nicht genehmigungsbedürftige Anlage weiter betrieben werden soll. (Im Einzelfall ist hierbei zu unterscheiden, ob bei Weiterbetrieb der Anlage unterhalb des genehmigungsbedürftigen Schwellenwertes zusätzliche Angaben erforderlich sind.)
- Betriebseinstellung, auch aufgrund von Stilllegungsanordnungen und Zerstörung der Anlage, falls der Betreiber keinen Wiederaufbau plant.

II.1.4

Erhebliche Schadensereignisse (z. B. gesundheitliche Beeinträchtigungen von Menschen außerhalb der Anlage, Belästigungen zahlreicher Personen, Schädigung bedeutender Teile der Umwelt mit mehr als 500.000 € innerhalb der Anlage oder 100.000 € außerhalb der Anlage) sind unverzüglich der Bezirksregierung Düsseldorf anzuzeigen.

Wird eine solche Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden (Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von Unfällen, Schadensfällen und umweltgefährdenden Betriebsstörungen - Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.2.1995 (GV. NW. vom 01.04.1995 S. 196).

II.2 Arbeitsschutz

II.2.1

Die Gefährdungsbeurteilung ist bei jeder Änderung der Anlage zu aktualisieren. Auf die Regelungen der Anhänge der Betriebssicherheitsverordnung, des § 7 der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes wird hierzu hingewiesen.

Die erstellten Unterlagen müssen mindestens Folgendes beinhalten:

- das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung



- die festgestellten Maßnahmen des Arbeitsschutzes
- das Ergebnis der Überprüfung der Maßnahmen (Wirksamkeitskontrolle)

Anlage 2

Seite 15 von 15

II.2.2

Bei der Planung und Ausführung der baulichen Maßnahmen sind die Anforderungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10. Juni 1998 zu beachten.

Die Maßnahmen hat der Bauherr zu veranlassen, es sei denn, er beauftragt einen Dritten, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.

II.3 Wasserwirtschaft

Die Anlage befindet sich im Wasserschutzgebiet Zone III C. Die Wasserschutzgebietsverordnung Holsterhausen/ Üfter Mark vom 04.05.1998 ist, insbesondere beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, zu beachten.